

## Änderungsvereinbarung

für den am 13./22.12.2022 unter dem Namen „Stiftung Camphill Schulgemeinschaften“ gegründete Stiftungsfonds. Der Stiftungsfonds trägt nunmehr den neuen Namen

### Stiftung Camphill Bodensee

und wird fortgeführt unter Berücksichtigung der Umbenennung des Gründungsvereins vom 11.12.2025 in Camphill Bodensee e. V. (vorher: Camphill Schulgemeinschaften e.V.) und unter Beibehaltung der DGSVO-Vereinbarung vom 25.10.2023

zwischen

Camphill Bodensee e. V., Föhrenbühlweg 5, 88633 Heiligenberg-Steigen  
Vereinsregister Amtsgericht Freiburg im Breisgau VR 580011

- nachfolgend „Gründungsverein“ genannt –

und dem

GLS Treuhand e.V., handelnd als Treuhänder der  
Dachstiftung für individuelles Schenken, Christstraße 9, 44789 Bochum

- nachfolgend „Dachstiftung“ genannt -

Der Gründungsverein schenkte der Dachstiftung einen Geldbetrag in Höhe von

€ 200.000,00  
(in Worten: zweihunderttausend Euro)

zur Begründung des Stiftungsfonds mit dem neuen Namen „Stiftung Camphill Bodensee“.

Diese und zukünftige Schenkungen des Gründungsvereins sowie von weiteren Personen erfolgten bzw. erfolgen mit Auflagen, die sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen ergeben.

#### § 1 Treuhandverwaltung

Die geschenkten Beträge sollen von der Dachstiftung als deren Vermögensteil gesondert unter der Bezeichnung des Stiftungsfonds „Stiftung Camphill Bodensee“ verwaltet werden.

Die Dachstiftung ist berechtigt, die Mittel des Stiftungsfonds auf gemeinsamen Konten der Stiftung zu verwalten, soweit die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden Erträge jederzeit nachvollzogen werden können.

## § 2 Zweck und Zweckverwirklichung

Die Erträge aus dem Stiftungsfonds sowie auch das Vermögen oder Teile des Vermögens des Stiftungsfonds sollen für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO eingesetzt werden.

Im Einzelnen:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- Förderung des Naturschutzes sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO
- Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderungen § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO

Die Mittelvergabe erfolgt zur Förderung der gemeinnützigen Ziele des Camphill Bodensee e. V., insbesondere an den Standorten Brachenreuthe, Bruckfelden und Föhrenbühl.

Mittel des Stiftungsfonds können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang für Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Fundraising-aktivitäten des Stiftungsfonds verwendet werden.

## § 3 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Soweit der Gründungsverein im Rahmen der gemeinnützigen Stiftungszwecke eigene Veröffentlichungen vornimmt oder Online-Präsenzen (Webseite, Social Media u.a.) einrichtet, erfolgt dies auf dessen eigene Verantwortung und Kosten.

Der Gründungsverein ist in diesem Fall verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere nach Urheber-, Marken-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht sowie den Gesetzen zu digitalen Diensten – einzuhalten, notwendige Aktualisierungen vorzunehmen und Veröffentlichungen und Präsenzen erforderlichenfalls überprüfen zu lassen. Er stellt die Dachstiftung und den GLS Treuhand e.V. im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die bezüglich dieser Veröffentlichungen oder Online-Präsenzen von Dritten geltend gemacht werden.

Der GLS Treuhand e.V. ist berechtigt, die Änderung von Inhalten zu verlangen, wenn sie gegen geltendes Recht oder die gemeinnützigen Ziele des GLS Treuhand e.V. verstoßen.

§ 4 Mittelvergabe

Die Verwendung des Vermögens und der Erträge aus dem Stiftungsfonds erfolgt auf Weisung zweier vertretungsberechtigter Vorstände des Camphill Bodensee e. V. in Abstimmung mit der Dachstiftung unter Beachtung der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes. Über die Änderungen in der Vertretungsberechtigung wird der Camphill Bodensee e. V. die Dachstiftung schriftlich informieren. Die Dachstiftung wird dem Gründungsverein auf Wunsch Vorschläge unterbreiten.

Nehmen die beiden vertretungsberechtigten Vorstände des Camphill Bodensee e. V. die Bestimmung über die Vergabe der Stiftungsmittel aus dem Stiftungsfonds nicht oder nicht mehr wahr und/oder erfolgt eine zeitnahe Bestimmung über die Verwendung der Stiftungsmittel trotz schriftlicher Aufforderung der Dachstiftung nicht, werden die Mittel des Stiftungsfonds durch die Dachstiftung im Sinne der im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke vergeben.

Sofern eine Zusicherung auf ausdrücklichen Wunsch der\*des Vertretungsberechtigten des Vereins erfolgt ist, ist die Dachstiftung nicht verpflichtet, (eine) solche Zuwendungszusicherung(en) zu widerrufen.

§ 5 Vermögen und Vermögensanlage

Es besteht keine Verpflichtung, das Vermögen des Stiftungsfonds stets ungeschmälert zu erhalten.

Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln können aus dem Vermögen des Stiftungsfonds erfolgen, wenn dadurch die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Vereinbarung gefördert werden und der Zweck der Dachstiftung nicht gefährdet wird.

Soweit das der Dachstiftung geschenkte Vermögen nicht unmittelbar fördernd verbraucht werden soll, wird es mittel- bis langfristig gemäß der gemeinnützigen Zwecke und Wirkungsfelder unter Berücksichtigung kultureller, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte investiert („Mission Investing“). Dies erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Anlagerichtlinie des GLS Treuhand e.V. (derzeitiger Stand: 15.12.2022).

Ziele der Vermögensanlage sind grundsätzlich der Kapitalerhalt unter Erwirtschaftung angemessener Erträge mit dem für ethisch-ökologisch, nachhaltig wirkungsvolle Finanzanlagen üblichen Risiko. Risiken lassen sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, sodass bei einem teilweisen oder vollständigen Ausfall von Finanzanlagen und Erträgen diese entsprechend der gemeinschaftlichen Verhältnisrechnung zu Lasten des Stiftungsfonds gebucht werden.

§ 6 Kostenbeitrag

Der Stiftungsfonds beteiligt sich an den Kosten der Dachstiftung gemäß der Stiftungsbeitragsregelung des GLS Treuhand e.V. vom 10.04.2008 (siehe Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Jahresbeitrag bemisst sich nach dem Anfangsbestand des Stiftungsfondsvermögens im jeweiligen Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist zum Ausgleich der Gründungskosten der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag steht der Dachstiftung zu.

Im Zuge der jährlichen Abrechnung des Stiftungsfonds wird der Jahresbeitrag ermittelt und in der Regel zu Lasten der Erträge, ggfs. auch aus dem Vermögen des Stiftungsfonds abgezogen.

Eine Änderung der Stiftungsbeitragsregelung wird dem Camphill Bodensee e. V. rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Er ist dann berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten dieser Änderung zu widersprechen.

#### § 7 Einbringung in eine unselbstständige / selbstständige Stiftung

Auf Wunsch des Camphill Bodensee e. V. kann das Vermögen des Stiftungsfonds in eine zu begründende unselbstständige (treuhänderische) oder selbstständige Stiftung eingebracht oder mit einem anderen Stiftungsfonds zusammengefasst bzw. einer Stiftung zugelegt werden.

#### § 8 Auflösung

Nach Ablauf von 30 Jahren soll der Stiftungsfonds aufgelöst werden, sofern der Vorstand des Camphill Bodensee e. V. und die Dachstiftung die Fortsetzung des Stiftungsfonds nicht beschließen. Das dann noch vorhandene Stiftungsfondsvermögen soll für die in § 2 beschriebenen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinbarung über die gesonderte Verwaltung des Stiftungsfonds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende beendet werden, jedoch nicht vor Ablauf des zweiten vollendeten Kalenderjahres nach Errichtung des Stiftungsfonds, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren

- der Kostenbeitrag nicht gezahlt wurde bzw. bei einer Anpassung des Kostenbeitrags nach § 6 keine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann, oder
- die Erträge des Stiftungsfonds nicht ausreichen, um den in § 6 vereinbarten Kostenbeitrag zu erbringen, oder
- die Vermögenssumme unter € 30.000,00 bleibt und nicht ein sukzessiver Verzehr vereinbart ist, oder
- keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftungsfonds erfolgt sind, oder
- unabhängig der vorgenannten Bedingungen und Fristen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

Im Falle der Beendigung/Auflösung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Dachstiftung fällt das noch vorhandene Vermögen des Stiftungsfonds an die durch den Vorstand des Camphill Bodensee e. V. zu benennende(n) steuerbegünstigte(n) Körperschaft(en), die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Zwecke des Stiftungsfonds zu verwenden hat (haben).

Erfolgt eine solche Benennung durch den Vorstand des Camphill Bodensee e. V. nicht, fällt das Vermögen an den GLS Treuhand e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Dachstiftung zu verwenden hat und zu diesem Zweck seinem freien Vermögen zuführen kann.

§ 9 Haftung

Die Dachstiftung hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten zu erfüllen.

Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die von dem Gründungsverein verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Dachstiftung nicht.

§ 10 Nachfolge

Es gehen alle Rechte und Pflichten des Gründungsvereins, wenn er diese Rechte nicht mehr ausüben kann, auf die Dachstiftung über.

§ 11 Ansprechpartner\*innen

Der Camphill Bodensee e. V. benennt gegenüber der GLS Treuhand zwei Ansprechpartner\*innen, die alle Erklärungen für den vertretungsberechtigten Vorstand des Camphill Bodensee e. V. gegenüber der GLS Treuhand zum Vollzug dieser Vereinbarung abgeben und entgegennehmen dürfen. Sofern die Benennung der Ansprechpartner\*in nicht widerrufen und/oder keine Ansprechpartner\*in neu benannt wird, gelten die benannten Ansprechpartner\*innen weiterhin gegenüber der GLS Treuhand als vertretungsberechtigt. Der Widerruf bzw. die Neubenennung bedürfen der Schriftform.

Die derzeitigen Ansprechpartner\*innen sind:

Marcus Sambale  
Föhrenbühlweg 5  
88633 Heiligenberg-Steigen  
M.Sambale@camphill-bodensee.de  
Tel. 07554 8001 186

Anna Wade  
Föhrenbühlweg 5  
88633 Heiligenberg-Steigen  
A.Wade@camphill-bodensee.de  
Tel. 07554 8001 226

Die genannten Ansprechpartner\*innen sollen gemeinsam und auch einzeln vertretungsberechtigt sein. Die Absprachen erfolgen intern zwischen den beiden hier genannten Ansprechpersonen. Der Dachstiftung obliegt nicht die Prüfung auf Einmütigkeit; sie handelt im Benehmen mit einer der beiden Personen, stellt aber sicher, dass stets beide kontaktiert werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahekommen.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag ergänzungsbedürftig sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Veröffentlichungen des Stiftungsfonds und die Darstellung der Tätigkeit des Stiftungsfonds und seiner Zusammenarbeit mit der Dachstiftung sollen zwischen dem Camphill Bodensee e. V. und dem GLS Treuhand e.V. abgestimmt werden.

Die Unterzeichnenden arbeiten auf Grundlage demokratischer Werte und des Grundgesetzes zusammen.

Heiligenberg-Steigen, 24.03.26  
(Datum)



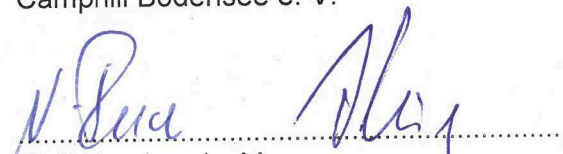
Burkhard Haus  
Vorstandsmitglied  
Camphill Bodensee e. V.

Owingen, 23.03.26  
(Datum)



Cornelius Weichert  
Vorstandsmitglied  
Camphill Bodensee e. V.

Bochum, 11.03.2026  
(Datum)



GLS Treuhand e.V.  
handelnd als Treuhänder der  
Dachstiftung für individuelles Schenken